



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 13.11.2023 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-0303445/0007.B

## Anlagenbetreiber:

Westnetz GmbH, Weseler Straße 480, 48163 Münster

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Nr. 8.12.1.1 der 4.BImSchV

## Standort:

Weseler Straße 513, 48163 Münster

Datum der Überwachung: 24.08.2023

Dauer der Überwachung: 3,5 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Management und Betriebsorganisation, Überprüfung Genehmigungsbescheide/Abnahmen, Abfall, Immissionsschutz, AwSV, Abwasser, Betriebsbegehung

## Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungen nach dem BImSchG, Vorschriften AwSV, TA Luft, Prüf- und Messberichte, WHG, LWG

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: ja

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: nein

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: nein

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

keine

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

<sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



<sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.